



Mercedes-Benz

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Mercedes-Benz Group AG Teil M – Cloud-Service

1. Allgemeines, Definitionen

1.1. Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil M) mit Stand bei Vertragsabschluss zu IT Cloud Services gelten stets zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2. Definitionen

Für die Auslegung dieser AEB-IT (Teil M) gelten die in Anlage 1.1 „Definitionen“ enthaltenen Definitionen.

1.3. Rangfolge

Wenn auf Dokumentationen des Auftragnehmers, wie z.B. eine Leistungs- oder Servicebeschreibung Bezug genommen wird, gelten die Bestimmungen der Bestellung und dieser AEB-IT (Teil M) im Falle von Widersprüchen vorrangig. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AEB-IT (Teil M) und den AEB-IT (Teil A) gehen die Bestimmungen der AEB-IT (Teil M) vor.

2. Vertragsgegenstand, Business-Partner

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AEB-IT (Teil M) ist die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für den Auftraggeber und die Business-Partner.

2.2. Business-Partner

Der Auftraggeber bezieht die Services nicht nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, sondern auch zur Versorgung der Business-Partner mit den vereinbarten Services. Die Business-Partner haben keine unmittelbare vertragliche Beziehung und auch keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

3. Services

3.1. Leistung und Leistungsart

3.1.1. Der Umfang und die Art der beauftragten Cloud-Services ergeben sich aus der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung, wenn eine solche Teil des Vertrages bzw. der Bestellung ist.

3.1.2. Der Vertrag berechtigt nicht nur den Auftraggeber, sondern auch dessen i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie den Business-Partnern die Inanspruchnahme der Services zur vereinbarten Vergütung.

3.1.3. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber eine angemessene Einweisung in die Services ohne zusätzliche Vergütung.

3.1.4. Soweit sich nicht aus der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers etwas anderes ausdrücklich ergibt, hat der Auftragnehmer die Services gemäß den Bestimmungen dieser AEB-IT (Teil M) zu erbringen.

3.2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer hat die Services so zu erbringen, dass der dem Auftragnehmer bekannte Zweck der Erbringung an den Auftraggeber erfüllt wird. Hierzu gehören auch Leistungen, die nicht ausdrücklich in einer Leistungsbeschreibung genannt sind, von deren Erbringung jedoch ein neutraler fachkundiger Dritter zur Erfüllung der Services ausgehen kann.

3.3. Leistungsorte

Die Leistungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Services sind ausschließlich in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Insbesondere

die Speicherung und die Verarbeitung von Daten und Prozessen des Auftraggebers und der Business-Partner außerhalb der EU/EWiR sind unzulässig. Gleiches gilt für den Zugriff auf diese Daten und Prozesse von außerhalb der EU/EWiR, auch wenn dies zu Wartungszwecken geschieht. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.4. Qualität der Services

Der Auftragnehmer hat die Services nach dem jeweiligen Stand der Technik und in einer Qualität zu erbringen, wie es von einem professionellen Cloud-Anbieter erwartet werden kann.

3.5. Sicherheit

Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit die Services stets in Übereinstimmung mit den Sicherheitsstandards ISO 27001 und/oder SSAE 16/SOC 01 (oder nach Einschätzung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI- gleichwertigem Standard) zu erbringen. Unterschreitungen dieses Minimumstandards sind unzulässig und dem Auftraggeber unverzüglich mit einer Beschreibung der Auswirkungen schriftlich zu melden. Auf Anforderung des Auftraggebers ist diesem die Einhaltung der Sicherheitsstandards nachzuweisen, z.B. durch Vorlage geeigneter Zertifikate von anerkannten Instituten.

3.6. Zusätzliche Leistungen

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zusätzliche oder weitergehende Leistungen in Zusammenhang mit dieser Bestellung gemäß einer separaten Bestellung erbringen, es sei denn, dies ist für ihn unzumutbar. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, gelten dafür ebenfalls diese AEB IT (Teil M).

4. Änderungen der Services und der Dokumentation

4.1. Änderungen der Services

Änderungen der Services durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sind nur zulässig, wenn

- (i) die Sicherheit nach Ziff. 3.5 nicht beeinträchtigt wird,
- (ii) die Änderungen ausschließlich zum Vorteil des Auftraggebers sind oder wenigstens nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Services führen, und
- (iii) diese unter Beschreibung der Änderung dem Auftraggeber schriftlich wenigstens 90 Tage zuvor angekündigt wurden, und (iv) dem Auftraggeber die Möglichkeit gegeben wurde, die Änderungen vorab im angemessenen Umfang zu testen. Nachweisliche Kosten, die beim Auftraggeber aufgrund einer erforderlichen Anpassung seiner Systeme aufgrund der Änderung entstanden sind, trägt der Auftragnehmer.

4.2. Einstellung von Services

Die Einstellung der Services oder Teilen hiervon während der Vertragslaufzeit ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer (i) diese sechs (6) Monate zuvor dem Auftraggeber schriftlich ankündigt, (ii) dem Auftraggeber rechtzeitig Ersatzlösungen zur Verfügung stellt, die in ihrem Umfang und ihrer Qualität und Sicherheit mindestens dem bisherigen Service gleichwertig sind, und (iii) dem Auftraggeber die notwendigen Kosten der Umstellung erstattet. Für die zu ersetzenden Services gelten diese AEB-IT (Teil M) dann entsprechend.

4.3. Änderungen von Dokumentationen

Sofern aufgrund einer Änderung der Services eine Änderung der Dokumentation des Auftragnehmers erforderlich ist oder erfolgt, wird der Auftragnehmer diese unaufgefordert dem Auftraggeber in einer ausgedruckten Form unaufgefordert zur Verfügung stellen.

5. Personal und Subunternehmer

5.1. Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer führt die Services in eigener Regie und Verantwortung mit eigenen Mitarbeitern aus. Leiharbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn die hierfür geltenden örtlichen Vorschriften wie in Deutschland die des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden.

5.2. Einsatz von Subunternehmern

5.2.1. Für die Einschaltung von Subunternehmern gilt Ziffer 12 der AEB-IT (Teil A) – Allgemeiner Teil. Nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich durch den Auftraggeber genehmigte Subunternehmer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Auftraggeber diesen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus hinreichendem Grund verweigern, insbesondere wenn (i) der Subunternehmer unzuverlässig ist oder (ii) dieser von einem Konkurrenten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Fahrzeugbaus unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder (iii) der Auftraggeber dem Subunternehmer aus wichtigem Grund kündigen könnte, wenn der Subunternehmer in einem direkten Vertragsverhältnis zu dem Auftraggeber stünde. Ist der Austausch des verweigerten Subunternehmers dem Auftragnehmer unmöglich, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mit. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, mit einer Frist von bis zu drei (3) Monaten diejenigen Services zu kündigen, bei denen der Subunternehmer eingesetzt wird. Der Auftragnehmer wird diesen Subunternehmer nicht für Services einsetzen, die von dem Auftraggeber nicht gekündigt wurden, weil der Subunternehmer für diese Services nicht eingesetzt war.

5.2.2. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Pflichten des Subunternehmers gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich der Leistungserbringung im Einklang mit den Verpflichtungen des Hauptvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber stehen. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss außerdem die direkte Durchsetzung der in diesem Vertrag zugunsten des Auftraggebers und den Business-Partnern geregelten Auskunfts- und Prüfungsrechte gegenüber dem Subunternehmer ermöglichen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Anforderungen dem Auftraggeber durch Vorlage der entsprechenden Teile des mit dem Subunternehmer geschlossenen Vertrags nachzuweisen.

5.2.3. Der Auftragnehmer steht für die Leistungen und Unterlassungen der Subunternehmer wie für eigene Leistungen und Unterlassungen ein.

5.2.4. Auf Anforderung des Auftraggebers benennt der Auftragnehmer alle Subunternehmer, die für die Erbringung der Services für den Auftraggeber eingesetzt werden, dabei sind diejenigen Subunternehmer besonders zu bezeichnen, die Zugriff auf Daten oder Prozesse des Auftraggebers haben.

5.2.5. Der Auftraggeber kann den Austausch eines genehmigten Subunternehmers aus den in Ziff. 5.2.1 genannten Gründen verlangen, wenn diese Gründe erst nach der Genehmigung der entsprechenden Subunternehmers eintreten oder dem Auftraggeber bekannt werden. Es gilt dann Ziff. 5.2.1 für den Austausch entsprechend.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

Soweit die Mitwirkung des Auftraggebers über die Anforderungen nach diesen AEB-IT (Teil M) hinausgehen, ist dies in der Bestellung beschrieben. Das Verfahren zur Mahnung versäumter Mitwirkungen und zur Vereinbarung zusätzlicher Mitwirkungen des Auftraggebers und ergibt sich aus Ziff. 6.1 und 6.2.

6.1. Anzeige fehlender Mitwirkungen und Beistellungen des Auftraggebers Unzureichende und versäumte Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Wenn der

Auftraggeber nach Rüge und angemessener Nachfrist gerügte Mitwirkungen schuldhaft nicht erbringt, kann der Auftragnehmer eine Verschiebung der betroffenen Termine und Fristen um die Dauer der Verzögerung verlangen.

6.2. Anforderung zusätzlicher Leistungen Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitteilen, wenn über die vereinbarte Mitwirkung hinaus zusätzliche Mitwirkungen oder Beistellungen des Auftraggebers für die Leistungserbringung notwendig sind. Diese Mitwirkungen und Beistellungen müssen so frühzeitig angefordert werden, dass es dem Auftraggeber möglich ist, diese im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs bereitzustellen, ohne diesen zu behindern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufwände für nicht vereinbarte Mitwirkungen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

7. Prüfungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit in Bezug auf den übertragenen Aufgabenbereich die in **Anlage 1.2 „Prüfungsrechte“** beschriebenen Prüfungsrechte ein.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1. Ungeachtet der geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit (Ziffer 7 der AEB-IT Teil A) gewährleistet der Auftragnehmer den Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die **Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“**. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

8.2. Ist es dem Auftragnehmer entgegen Ziff. 3.3 gestattet, personenbezogene Daten des Auftraggebers oder von Business-Partnern außerhalb der EU, des EWIR oder der Schweiz zu verarbeiten oder Zugang zu diesen zu haben, so hat der Auftragnehmer zusätzlich die hierfür erforderlichen Verträge entsprechend den Vorgaben der Kommission der Europäischen Union mit dem Auftraggeber abzuschließen, bevor eine solche Verarbeitung bzw. ein Zugriff gestattet ist.

8.3. Der Auftragnehmer ist sofern es sich bei dem Auftraggeber oder einem Business-Partner um ein Kreditinstitut handelt zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. In diesem Fall gilt zudem **Anlage 1.3 „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“**.

8.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Dritte Daten des Auftraggebers oder der Business-Partner unbefugt erlangen oder Behörden Zugang zu den Daten des Auftraggebers oder der Business-Partner verlangen oder haben, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer gesetzlich oder per bindender Anordnung untersagt.

8.5. Ändern sich die datenschutzrechtlichen Anforderungen während der Laufzeit des Vertrages, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, an einer entsprechenden Änderung der Datenschutzbestimmungen mitzuwirken und solchen zuzustimmen.

9. Geistiges Eigentum und Schutzrechtsverletzungen

9.1. Geistiges Eigentum

9.1.1. Soweit sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus nachfolgenden Regelungen, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum, z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Know-how, die vor Abschluss des Vertrages bestanden haben, bei der Partei, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatte.

9.1.2. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Services geschützte Werke, einsetzt, wie insbesondere Software und Datenbanken, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber und die Business-Partner zur Nutzung dieser Werke berechtigt sind, sofern dies zur Erbringung bzw. zum Empfang und Nutzung der Services erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf Dritte, soweit dies zur zweckentsprechenden Nutzung der Services durch den Auftraggeber oder Business-Partner erforderlich ist oder diese Dritten einen Bei-

trag zur zweckentsprechenden Nutzung der Services durch den Auftraggeber oder die Business-Partner leisten, der ein solches Nutzungsrecht erfordert.

- 9.1.3. Die Nutzungsrechte an geistigem Eigentum von allen Arbeitsergebnissen, welche für die Zwecke des Vertrages und insbesondere mit Hilfe der Services von dem Auftraggeber entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber ausschließlich und zeitlich unbefristet, unbeschränkt und mit dem Recht zur Unterlizenzierung zu. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer an solchen Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, wie dies zur Erbringung der Services erforderlich ist. Weitere Rechte stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Gleiches gilt für Daten und Prozesse des Auftraggebers, welche den Services anvertraut sind.
- 9.2. Verletzung von Rechten Dritter
- 9.2.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Services und deren zweckentsprechende Nutzung durch den Auftraggeber und Business-Partner keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt auch für die Systeme, die der Auftragnehmer bereitstellt und zur Erbringung der jeweiligen Services einsetzt.
- 9.2.2. Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den Services stehende Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.
- 9.2.3. Entstehen dem Auftraggeber oder Business-Partnern im Zusammenhang mit der Verteidigung oder sonstiger Behandlung von Ansprüchen, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, beruhen, Kosten und/oder Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und die betroffenen Business-Partner von solchen Kosten und Schäden freistellen.
- 9.2.4. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 11.2 oder in einer gesonderten Vereinbarung gelten für die Freistellung nach Ziff. 9.2.3 nicht, es sei denn, die Parteien weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ziff. 9.2.4 und 11.2.3 (in Bezug auf die Verletzung von Rechten Dritter) nicht gelten sollen.
- 9.2.5. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der Services bleibt unberührt.
- 9.2.6. Ist dem Auftragnehmer die weitere Erbringung der Services in unverändertem Zustand aufgrund der Verletzung der Rechte Dritter nicht möglich, wird er die Services so ändern, dass dem Auftraggeber und den Business-Partnern die weitere Nutzung der Services ohne die Verletzung der Rechte Dritter möglich ist. Für solche Änderungen gilt Ziff. 4 entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber so frühzeitig wie möglich unterrichten muss.

10. Vergütung

Ergänzend zu Ziffer 6 der AEB-IT (Teil A) – Allgemeiner Teil gilt:

- 10.1. Vergütung
- 10.1.1. Für die Erbringung der Services zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer die in dem Vertrag vereinbarte Vergütung.
- 10.1.2. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.
- 10.2. Einbehalte
- Der Auftraggeber kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Vorbehalt der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber binnen drei (3) Monaten nach Kenntnis von Grund und Höhe der Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1. Gewährleistung
- 11.1.1. Der Auftragnehmer wird die Services nach dem jeweiligen Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und frei von Mängeln sowie in Übereinstimmung mit Ziff. 3.4 erbringen. Die Services müssen zumindest in einer Qualität erbracht werden, wie sie von einem professionellen Cloud-Dienstleister im Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann.

11.1.2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Services nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen und/oder nicht für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck oder, sofern dieser dem Auftragnehmer unbekannt ist, sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen.

11.1.3. Der Auftragnehmer wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs auf eigene Kosten die Ursache des Mangels ermitteln und ggf. alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein Auftreten des Mangels in Zukunft zu verhindern.

11.1.4. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, die dem Auftraggeber im Falle des Auftretens von Mängeln zustehen, bleibt unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages ist jedoch nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 möglich. Eine etwaige Minderung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung von vereinbarten Service Level oder Kennzahlen und dadurch zum Fälligerwerden einer Pönale oder eines Service Credits führt.

11.1.5. Sind Service Level oder Kennzahlen und damit verbundene Pönalen oder Service Credits vereinbart, so schließt dies die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenserstattungsansprüchen durch den Auftraggeber im Rahmen der Haftungsregelungen nach Ziff. 11.2 nicht aus.

11.1.6. Soweit es sich bei den Services um Leistungen handelt, die dem Mietrecht unterstehen, gelten die für mietrechtliche Mängelansprüche geltenden Verjährungsregelungen.

11.2. Haftung, Haftungsbeschränkung

11.2.1. Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

11.2.2. Der Auftraggeber kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden der Business-Partner, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden und von ihm zu vertreten sind, durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des Auftraggebers handeln würde. Die Geltendmachung des gleichen Schadens durch die Business-Partner gegenüber dem Auftragnehmer ist in diesem Fall ausgeschlossen.

11.2.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, haften die Parteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit für alle Schäden in einem Vertragsjahr nur bis zu einem Betrag in Höhe des vierfachen Betrages der Nettovergütung, die der Auftraggeber für die Services in dem Vertragsjahr, in dem der Schaden entsteht, bezahlt bzw. bezahlen müsste. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle der Produkthaftung, der Verletzung von Leib, Gesundheit oder Leben, für die Verletzung von Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen sowie im Fall der Verletzung von Rechten Dritter.

12. Vertragsbeginn, Kündigung und Vertragsbeendigung

12.1. Beginn

Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsabschluss soweit kein anderer Termin schriftlich vereinbart ist und endet mit dem vereinbarten Termin ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstiger Pflichten. Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

12.2.2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Vertragspflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wiederhergestellt werden kann.

12.2.3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung kann auch eine wiederholte Verletzung von Service Level oder Kennzahlen sein.

12.3. Vertragsbeendigung

12.3.1. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass trotz der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Auftragnehmer die Services zu den Bedingungen des Vertrages (einschließlich dieser AEB-IT (Teil M)) für bis zu sechs (6) Monate fortsetzt, um dem Auftraggeber die Überleitung der durch die Services ermöglichten Prozesse und Datenverarbeitungen auf sich selbst oder

einen anderen Dienstleister zu ermöglichen („Beendigungszeitraum“). Das Verlangen ist schriftlich bis spätestens einem Monat vor der Beendigung, im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen zwei Wochen nach der Beendigung geltend zu machen. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Vergütung für den Beendigungszeitraum im Voraus bezahlt wird. Im Übrigen kann der Auftragnehmer die Erbringung der Services während des Beendigungszeitraums verweigern, wenn er dem Auftraggeber berechtigterweise aus wichtigem Grund gekündigt hat und ihm die Fortsetzung der Leistung schlechterdings unzumutbar ist.

12.3.2. Der Auftragnehmer wird die Daten und Prozesse und Inhalte, die der Auftraggeber den Services anvertraut hat, für 60 Tage nach der Beendigung des Vertrages bzw. dem Ende des Beendigungszeitraums zum Abruf durch den Auftraggeber vorhalten; der Abruf ist dem Auftraggeber technisch jederzeit zu ermöglichen. Die Daten und Prozesse müssen in einem gängigen Format bereitgehalten werden.

12.3.3. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gegen angemessene Vergütung bei der Überleitung der durch die Services ermöglichten Prozesse und Datenverarbeitungen sowie der dem Auftraggeber zustehenden Inhalte auf den Auftraggeber selbst oder einen anderen Dienstleister in angemessenem Umfang unterstützen.

13. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltung-, Leistungsverweigerungsrecht

Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer gegen dem Auftraggeber zustehende Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Auftragnehmer setzt zudem voraus, dass die Gegenansprüche des Auftragnehmers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Im Fall einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die Services nur dann zurückbehalten bzw. verweigern, wenn es sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung handelt, die der Auftraggeber trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 20 Arbeitstagen nicht abstellt. Soweit die Vertragsverletzung des Auftraggebers dazu führt, dass der Auftragnehmer die Services nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann, sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

14. Change of Control

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder dessen wesentlichen Vermögenswerte an einen Dritten veräußert werden oder ein Dritter die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an dem Auftragnehmer erwirbt.